



Landratsamt Bodenseekreis  
Abfallwirtschaftsamt  
Glärmischstraße 1 - 3  
88045 FRIEDRICHSHAFEN

Antrag auf Anerkennung als Eigenkompostierer

Name, Vorname
Straße, Hausnummer
PLZ, Ort
Telefon
E-Mail
Buchungszeichen: 50150.

Folgende Voraussetzungen für die Genehmigung müssen alle erfüllt sein! Bitte ankreuzen

- Ich kompostiere sämtliche in meinem Haushalt anfallenden biologisch abbaubaren Stoffe selbst und benötige daher keine Biotonne.
- Ich habe dafür einen Kompostplatz auf meinem Grundstück eingerichtet, bzw. nutze einen Schnellkomposter.
- Ich bin mit den Grundregeln des Kompostierens vertraut, insbesondere weiß ich, dass Eigenkompostieren nur Sinn macht, wenn unterschiedlich zusammengesetztes biologisches Material mit ausreichend Feuchtigkeit und Luftversorgung verrotten kann.
- Das Grundstück verfügt über eine ausreichend große Gartenfläche zur Verwertung des erzeugten Komposts (Richtwert: 25 m<sup>2</sup> Gartenfläche pro Person).
- Ich nehme hiermit zur Kenntnis, dass Beauftragte des Landkreises Bodenseekreis die Berechtigung besitzen, die Richtigkeit meiner Angaben, ohne vorherige Terminabsprache, zu überprüfen und hierzu auch ggf. das Grundstück betreten müssen.
- Ich nehme hiermit zu Kenntnis, dass ich keine biologischen Abfälle über den Restmüllbehälter und andere Abfallbehälter entsorgen darf.
- Ich nehme hiermit zur Kenntnis, dass unrichtige Angaben zum Widerruf der Ermäßigung und eine Missachtung der Voraussetzung zu einem bußgeldbewehrtem Ordnungswidrigkeitsverfahren führen.

Ich versichere die Richtigkeit der gemachten Angaben!

Datum, Unterschrift

Wenn Sie alle Voraussetzungen erfüllen, bitte weiter zum Antrag auf der Rückseite.

# Antrag:

Nachdem mein Haushalt **alle genannten Voraussetzungen** für die Eigenkompostierung meines Bioabfalls erfüllt, beantrage ich die Ermäßigung meiner Haushaltsgebühr für einen:

	<b>Haushaltsgebühr</b>	<b>Ohne Ermäßigung</b>	<b>Mit Ermäßigung</b>
<input type="checkbox"/>	1-Personenhaushalt	91,00 Euro*	71,00 Euro
<input type="checkbox"/>	2-Personenhaushalt	140,00 Euro*	109,00 Euro
<input type="checkbox"/>	3-Personenhaushalt	150,00 Euro*	117,00 Euro
<input type="checkbox"/>	4-Personenhaushalt	153,00 Euro*	119,00 Euro
<input type="checkbox"/>	5- und Mehrpersonenhaushalt	159,00 Euro*	124,00 Euro

(In Überlingen erfolgt auf Beschluss des Gemeinderats eine wöchentliche Biomüllabfuhr in den Sommermonaten.  
Dies hat eine zwischen 9 und 16 Euro erhöhte Haushaltsgebühr zur Folge. Der jeweilige Ermäßigungsbeitrag ist jedoch derselbe.)

- Bitte holen Sie die mir zugeteilte oder die von meinem Vormieter genutzte Biotonne (\_\_\_\_\_ Liter) ab.
- Der bestehende Antrag auf Eigenkompostierung wird zurückgezogen. Bitte teilen Sie uns eine Biotonne zu.

Gemäß § 6 Abs. 1 der geltenden Abfallwirtschaftssatzung (AwS) sind Sie verpflichtet, Fragen zur Abfallentsorgung und zur Abfallgebührenerhebung wahrheitsgemäß zu beantworten. Bei Zu widerhandlungen können gemäß § 29 Abs. 2 AwS Bußgelder festgesetzt werden. Sobald die für eine Gebührenermäßigung erforderlichen Voraussetzungen nicht mehr vorliegen, bin ich verpflichtet, dies dem Abfallwirtschaftsamts unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

**Landratsamt Bodenseekreis  
Abfallwirtschaftsamt  
Glärnischstraße 1 - 3  
88045 Friedrichshafen**

E-Mail: [abfallgebuehr@bodenseekreis.de](mailto:abfallgebuehr@bodenseekreis.de)

Tel.: 07541 / 204-5100

Internet: [www.abfallwirtschaftsamt.de](http://www.abfallwirtschaftsamt.de)

Besuchen Sie unser Bürgerbüro im Landratsamt, Glärnischstr. 1-3 in Friedrichshafen.  
Bitte melden Sie sich hierzu im Erdgeschoss bei der **INFOplus** Theke an. Öffnungszeiten von **Mo - Fr 07:30 - 13:00 Uhr** und zusätzlich **Do 13:00 - 17:00 Uhr**.

Die Verarbeitung und Speicherung personenbezogenen Daten erfolgt gemäß Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe c und e der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) i. V. m. §§ 17 Abs. 1, 20 Abs. 1 Satz 1 und 22 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG), §§ 9 Abs. 1 und 10 Abs. 1 des Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetzes (LKreWiG), §§ 2 Abs. 1 bis 4, 13 Abs. 1 und 3, 14, 15 und 18 des Kommunalabgabengesetzes BW (KAG) und dem § 5 Abs. 1 und 2 der Meldeverordnung (MVO).